



**Klösterchen, Marktstraße 3
51688 Wipperfürth**

Der Bürgermeister, Postfach 1460, 51678 Wipperfürth

An die
Damen und Herren
des Rates der Stadt

Wipperfürth

Besuchszeiten:

mo.-fr.: 08.00 - 12.30 Uhr

und mi.: 14.00 - 17.00 Uhr

oder nach telefonischer Vereinbarung

Telefon: 02267 / 64-0

Telefax: 02267 / 64-311

Datum: 03.02.2006

Auskunft: Herr Wollnik

Durchwahl: 64-214

Zimmer: 5

G.-Zeichen: 1/52

e-Mail: lothar.wollnik@stadt-wipperfuerth.de

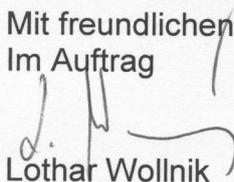
Konzeption zum weiteren Betrieb der Hallenbäder der Stadt Wipperfürth TOP 1.5.1. der Ratssitzung am 07.02.2006

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Berücksichtigung der in der gestrigen Vorberatung im Betriebsausschuss (ohne Beschlussfassung) angesprochenen weitergehenden Punkte erhalten Sie beigefügt eine Ergänzungsvorlage zum TOP 1.5.1. der Ratssitzung am kommenden Dienstag.

Ebenso beigefügt sind die in der Betriebsausschusssitzung vorgelegten Änderungsvorschläge der SPD-Fraktion zu diesem Tagesordnungspunkt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Lothar Wollnik

Bankverbindungen:

Kreissparkasse Köln
Volksbank Wipperfürth-Lindlar eG
Deutsche Bank Wipperfürth
Commerzbank Wipperfürth
Postbank Köln

(BLZ 370 502 99) Kto. 032 100 0022
(BLZ 370 698 40) Kto. 520 024 8017
(BLZ 340 700 93) Kto. 674 5400
(BLZ 340 400 49) Kto. 650 0300
(BLZ 370 100 50) Kto. 002 463 2501


WIPPERFÜRTH
INITIATIVE ZUKUNFT

Internet: <http://www.wipperfuerth.de>
e-Mail: info@stadt-wipperfuerth.de

Konzeption zum weiteren Betrieb der Hallenbäder der Stadt Wipperfürth

Ergänzter Beschlusssentwurf:

8. Die Öffnungszeiten werden ab 01.07.2006 wie vorgeschlagen (s. Anlage 1) geändert.
9. Punkt 4 d) des Beschlusses des Stadtrates vom 05.07.2005 (TOP 1.5.1), nämlich den bei der Schließung der Kleinschwimmhalle Ringstraße entfallenden Finanzierungsanteil für dieses Bad in Höhe von 138.000,00 € im ersten Jahr zur Attraktivierung des Walter-Leo-Schmitz-Bades einzusetzen, wird aufgehoben.

Finanzielle Auswirkungen:

In der Ursprungsvorlage wurde die Ersparnis bei den Betriebskosten durch Umstellung auf ein Blockheizkraftwerk auf mindestens 8.000,00 € pro Jahr beziffert. Zusätzlich dazu ergibt sich eine weitere Einsparung von 55.068,00 € jährlich.

Begründung:

Zu 7.):

Ursprünglich hat die BEW bei der Aufstellung der Jahreskosten durch ein Blockheizkraftwerk einen monatlichen Grundpreis von 4.589,00 € angesetzt. Dieser ging von einem zehnjährigen Vertrag mit entsprechender Refinanzierung aus. Bei der jetzt vorgesehenen zwanzigjährigen Vertragslaufzeit entfällt diese Finanzierung durch die Stadt Wipperfürth als Wärmeabnehmer. Insofern ergibt sich die weitere Einsparung von 55.068,00 € jährlich.

Aufgrund der Nachfragen zur Ausschreibungspflicht erfolgt an dieser Stelle noch eine Klarstellung. Die BEW plant die Aufstellung des BHKW zur Erzeugung von EEG-Strom aus Rapsöl. Als Standort dafür ist das WLS-Bad in Wipperfürth angedacht. Die Stadt Wipperfürth verpachtet der BEW ein geeignetes Grundstück zum Betrieb dieses BHKW's. Die Anschlüsse an das Stromnetz und die Behälter für Brennstofflagerung werden von der BEW erstellt. Die durch das BHKW entstehende Abwärme wird der Stadt Wipperfürth zur Beheizung des Schwimmbades für einen Deckungsbetrag (Arbeitspreis des nachwachsenden Energiestoffes) zur Verfügung gestellt. Die Stadt Wipperfürth wird nicht im Rahmen eines Wärmelieferungsvertrages zur Abnahme verpflichtet (Ausschreibungspflicht). Vielmehr wird die Wärmelieferung als Abfallprodukt im Rahmen des Pachtvertrages für die Gestellung des Grundstücks durch die Stadt zur Verfügung gestellt (VOL/A § 3 Nr. 3 m). Bei diesem Vorliegen einer vorteilhaften Gelegenheit ist freihändige Vergabe rechtlich zulässig.

Zu 8.):

Die Verwaltung hat in der Betriebsausschusssitzung am 02.02.2006 das unter Punkt 5 der Ursprungsvorlage angekündigte Personal-/Öffnungszeitenkonzept des WLS-

Bades vorgestellt, mit dem die derzeitigen Personalkosten um ca. 50.000,00 € abgesenkt werden. Dieses Konzept bedingt lediglich eine Einschränkung der bisherigen Öffnungszeiten zum 3 Wochenstunden. Der Vergleich der Öffnungszeiten ist beigefügt.

Zu 9.)

Förmlich muss der Ratsbeschluss vom 05.07.2005 noch aufgehoben werden. Die Begründung dafür ergibt sich schon aus der Ursprungsvorlage (s. Begründung zu Punkt 4). Der dort erwähnte Handlungsrahmen zur Genehmigung von Haushaltssicherungskonzepten (HSK) vom 05.01.2006 ist als Anlage 2 beigefügt.

**Vergleich Öffnungszeiten öffentlicher Badebetrieb WLS-Bad
(Öffnungszeiten Sauna wie bisher) Stand: 02.02.2006**

	Bisher	Neu
Montag	-----	-----
Dienstag	06.00 – 20.00	07.00 – 20.00
Mittwoch	06.00 – 19.00	07.00 – 19.00
Donnerstag	06.00 – 21.00	06.00 – 21.00
Freitag	06.00 – 20.00	08.00 – 21.00
Samstag	08.00 – 13.00	08.00 – 13.00
Sonntag	08.00 – 13.00	08.00 – 13.00
Öffnungszeit insg.	66 Std.	63 Std.

Anlage**Innenministerium NRW****33 – 46.09.01 – 9530/05****Düsseldorf, den 5. Januar 2006****Handlungsrahmen
zur Genehmigung von Haushaltssicherungskonzepten (HSK)**

Die Erfüllung der kommunalen Aufgaben ist nur im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit möglich. Die Wiedererlangung des Haushaltsausgleichs macht es daher zwingend erforderlich, dass die Kommunen umgehend alle hierfür notwendigen Maßnahmen ergreifen.

Im Haushaltssicherungskonzept (HSK) sind die Maßnahmen darzustellen, durch die der Haushaltsausgleich einschließlich der Abdeckung der Altfehlbeträge aus den Vorjahren wieder erreicht wird. Nach der Rechtslage ist ein HSK genehmigungsfähig, wenn – zumindest - der jahresbezogene Haushaltsausgleich (ohne Abdeckung der Fehlbeträge aus den Vorjahren und ohne atypische Veranschlagungen wie z.B. „Rückzuführungen“ gem. § 22 Abs. 3 GemHVO, a.F.) spätestens im 4. auf das Haushaltsjahr folgenden Jahr erreicht wird. Die Fehlbeträge aus den Vorjahren müssen innerhalb von höchstens 5 Jahren seit Erreichen des jahresbezogenen Haushaltsausgleichs abgedeckt werden. Der Konsolidierungszeitraum beginnt mit der erstmaligen Genehmigung des HSK und soll nicht ausgedehnt werden. Abweichungen sind nur bei rechtlich oder tatsächlich zwingenden Änderungen der Planungsgrundlagen zulässig.

I. Prüfpunkte im HSK

Zu jedem der nachfolgend dargestellten Prüfpunkte hat die Kommune in ihrem HSK Stellung zu nehmen und Einsparpotentiale/Verbesserungen der Einnahmesituation darzustellen.

1. Der Ausgabenanstieg (bereinigte Gesamtausgaben*) soll bis zur Wiedererlangung des Haushaltsausgleichs deutlich unter den landesweiten Orientierungsdaten bleiben. Eine Nettoneuverschuldung ist zu vermeiden. Die Zinsbelastung ist so gering wie möglich zu halten. Die eingesetzten Finanzierungsinstrumente müssen mit dem Prinzip der Haushaltssicherheit vereinbar sein.

2. Bei den Personalausgaben sind alle Einsparungsmöglichkeiten auszunutzen. Ziel muss eine Senkung der Personalkosten sein. Hierzu ist ein nachvollziehbares Konzept vorzulegen. Grundsätzlich sind folgende Maßnahmen unverzichtbar:
 - a) Wiederbesetzungs- und Beförderungssperre von mindestens 12 Monaten. Vor einer Wiederbesetzung ist zudem zu prüfen, ob die Stelle überhaupt noch notwendig ist oder in eine solche mit niedrigerer Besoldungs- bzw. Tarifgruppe umgewandelt werden kann. Zudem ist vor einer Neueinstellung zu prüfen, ob nicht eine Besetzung durch hausinterne Umsetzung, ggf. nach entsprechenden Fortbildungs-/Qualifizierungsmaßnahmen erfolgen kann.

* Die bereinigten Gesamtausgaben sind die Bruttoausgaben abzüglich bewirtschafteter Fremdmittel und ohne die haushaltstechnischen Verrechnungen und besonderen Finanzierungsvorgänge

- b) Abbau/Einschränkung von Überstunden und Bereitschaftsdiensten.
- c) Die städtische Verwaltungsorganisation ist mit dem Ziel eines Personalkostenabbaus zu optimieren. Nicht konkurrenzfähige städtische Hilfsbetriebe, wie Gebäudereinigung, zentrale Werkstätten, Druckerei, Gärtnerei usw., sind aufzugeben.

Soweit eine Weiterführung der Aufgaben durch Vergabe an Dritte erfolgt, sollen die dadurch entstehenden sächlichen Ausgaben höchstens 75 % der durch die Ausgliederung eingesparten Personal- und Sachkosten betragen. Ggf. sind Standards und Leistungsmerkmale entsprechend zu vermindern.

- d) Im Einzelfall sind städtische Einrichtungen, wie z.B. Altenheime, Bäder, Sporthallen, Hotels/Gaststätten/städtischen Saalbauten, Park- und Gartenanlagen usw., völlig aufzugeben.

Wird das Ziel der Personalkostenreduzierung auf andere Weise erreicht, kann von den oben genannten Maßnahmen ganz oder teilweise abgesehen werden.

- 3. Bei den pflichtigen Aufgaben sind alle Möglichkeiten einer Kostenreduzierung auszuschöpfen. Bei Art, Umfang und Ermessensausübung der Aufgabenwahrnehmung sind die Haushaltsgrundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit verstärkt zu berücksichtigen. Gesetzliche Ansprüche sind mit dem Ziel zu überprüfen, sie auf kostengünstige Weise zu erfüllen. Dazu gehören auch Kooperationen mit anderen Kommunen in pflichtigen Bereichen wie Brandschutz, Veterinärwesen, Rettungsdienst usw.

4. Wenn bei pflichtigen Aufgaben gespart werden muss, können freiwillige Leistungen bei der Konsolidierung nicht außer Betracht bleiben. Sie sind in vertretbarer Weise zu reduzieren.

Vorhandene freiwillige Leistungen, die nicht aufgegeben/privatisiert werden sollen, sind auf Kostenreduzierung durch ein verstärktes Bürgerengagement zu prüfen (z.B. Bewirtschaftung von Bürgerhäusern durch Vereine). Während des Konsolidierungszeitraumes darf sich die Kommune nicht vertraglich zu freiwilligen Leistungen verpflichten. Es ist eine Liste über die freiwilligen Leistungen zu erstellen, fortzuschreiben und der Aufsichtsbehörde jeweils zusammen mit dem HSK vorzulegen. Als freiwillig sind auch Erstattungen, Zuschüsse etc. anzusehen, die im Rahmen pflichtiger Aufgaben über die rechtlich festgelegten Leistungen hinaus gewährt werden (z.B. Zuschüsse auf die Eigenanteile der freien Träger nach dem GTK oder die Übernahme der Fahrkosten von Schülern, die ihren Wohnsitz nicht in NRW haben).

5. Der Zuschussbedarf der kostenrechnenden Einrichtungen ist konsequent durch Ausgabenreduzierung und/oder Einnahmeerhöhungen zu begrenzen. In den klassischen Gebührenhaushalten dürfen keine Unterdeckungen entstehen. Dabei müssen sich die Kalkulationsgrundlagen an den betriebswirtschaftlich und rechtlich zulässigen Möglichkeiten ausrichten. Das gilt z.B. im Unterabschnitt 70 für die kalkulatorischen Abschreibungen, die kalkulatorischen Zinsen und die öffentlichen Straßenentwässerungsanteile und im Unterabschnitt 75 für den öffentlichen Grünflächenanteil.
5. Die Konsolidierung muss auch alle Beteiligungen der Gemeinde einbeziehen. Auf die Beteiligungen sind die Maßstäbe der Haushaltskonsolidierung der Gemeinden konsequent anzuwenden. Die Möglichkeit zur Zuschussreduzierung bzw. zur Erzielung angemessener Gewinne für den kommunalen

Haushalt sind bei der Aufgabenwahrnehmung, der Preisgestaltung und der Bilanzierung auszuschöpfen. Der gesamte Zuschussbedarf im Haushalt für alle Beteiligungen muss im Konsolidierungszeitraum schrittweise reduziert werden.

7. Deckungsreserven für über- und außerplanmäßige Ausgaben dürfen nicht ausgewiesen werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben, die sich nicht umgehen lassen, müssen durch Einsparungen an anderer Stelle kompensiert werden.
8. Das vorhandene Vermögen der Gemeinde ist daraufhin zu untersuchen, inwieweit es für öffentliche Zwecke noch benötigt wird. Soweit auf anderem Wege die Vorlage eines genehmigungsfähigen HSK nicht möglich und eine Veräußerung wirtschaftlich vertretbar ist, ist das Vermögen zu veräußern und der Erlös gem. § 22 Abs. 3 GemHVO (a.F.) dem Verwaltungshaushalt zuzuführen.
9. Im Rahmen der Konsolidierung ist es nicht vertretbar, große „Schattenhaushalte“ neben dem laufenden Haushaltsplan zu bewirtschaften. Der Rat muss vor dem Hintergrund der zwischenzeitlich schlechteren Finanzlage auch bereits früher anfinanzierte Projekte, für die Ausgabereste gebildet wurden, erneut auf den Prüfstand stellen. Ggf. ist auf eine weitere Realisierung zu verzichten oder die Bildung selbständig nutzungsfähiger kleinerer Abschnitte vorzusehen bei zeitlicher Aufschiebung anderer Abschnitte. Noch nicht begonnene Maßnahmen sind zurückzustellen, es sei denn, dass ihre Durchführung auf einer Rechtspflicht beruht. Ersparte Ausgabereste sind abzusetzen. Die Haushaltsresteliste ist dem Rat zur Beratung über die Verwendung der Haushaltsreste vorzulegen. Die entsprechenden Ratsbeschlüsse sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich vorzulegen.

Die Verfügbarkeit von Ausgaberesten des Vermögenshaushaltes für Maßnahmen, die noch nicht begonnen worden sind, ist auf ein Jahr zu beschränken. Werden die Maßnahmen noch als notwendig angesehen, sind die Mittel neu zu veranschlagen.

10. Die Hebesätze der Realsteuern (Grundsteuern und Gewerbesteuer) müssen bezogen auf die Gemeindegrößenklasse mindestens in Höhe des jeweiligen Landesdurchschnitts festgesetzt sein. Die Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung (§ 77 GO NRW) bleiben unberührt. Eine Senkung der jeweiligen Hebesätze bis auf den Durchschnitt der Größenklasse kann erst in Betracht kommen, wenn das gesetzliche Ziel „Haushaltsausgleich“ durch den Abbau der Fehlbeträge der Verwaltungshaushalte aus Vorjahren erreicht ist und die dauerhafte Leistungsfähigkeit der Gemeinde durch eine Senkung der Steuerhebesätze nicht gefährdet wird.
11. Mehreinnahmen, die ggf. bei der Ausführung des Haushaltsplanes gegenüber den Ansätzen bei den kommunalen Steuern, den allgemeinen Landeszuweisungen und den Erwerbseinnahmen des Verwaltungshaushaltes entstehen, sind zur Reduzierung des Fehlbedarfs des Verwaltungshaushalts einzusetzen.

II.

HSK- und Haushaltsaufstellung

Für die Aufstellung des nächsten Haushaltes und HSK's bitte ich Folgendes zu beachten:

1. Der Haushalt und das HSK sind gem. § 80 Abs. 5 GO (79 Abs. 5 GO a.F.) spätestens Ende November, d.h. einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorzulegen.

Die Vorschriften über die vorläufige Haushaltsführung sind strikt zu beachten. Sie sind restriktiv auszulegen. Der Hauptverwaltungsbeamte hat alle Bediensteten der Gemeindeverwaltung darauf hinzuweisen, dass Verstöße gegen diese Vorschriften disziplinarrechtliche Maßnahmen nach sich ziehen können (vgl. auch Hinweise zur vorläufigen Haushaltswirtschaft, insbesondere nach dem Runderlass des Innenministeriums NRW vom 4. Juni 2003 – 3 – 33 – 44.10 – 9354/03 (1)).

2. Alle Konsolidierungsmaßnahmen sind im HSK detailliert und nicht nur durch Verweise auf den Haushaltsplan zu beschreiben. Sie sind im bekannt zu machenden Haushaltsplan und zumindest für ein weiteres Jahr im HSK haushaltsstellenscharf darzustellen. Die Konsolidierungsmaßnahmen sollen auch für den Konsolidierungszeitraum bis zur Wiederlangung des Haushaltsausgleichs grundsätzlich haushaltsstellenscharf dargestellt werden. Nach §§ 1,6 NKFG gilt das bisherige Haushaltsrecht bis zur (faktischen) Umstellung auf NKF. Für den Zeitraum nach Umstellung der Haushaltswirtschaft auf das NKF, spätestens für die Zeit ab 01.01.2009, ist darauf zu verzichten, die Aufstellung eines haushaltsstellenscharfen HSK zu verlangen. Für diesen Zeitraum reicht es aus, den Abbau der Fehlbeträge der Verwaltungshaushalte aus Vorjahren (sog. „Altfehlbeträge“) nachvollziehbar darzustellen.
3. Dem HSK ist eine Aufstellung der Haushaltsreste mit dem jeweiligen Bewirtschaftungsstand und eine Aufstellung des vorhandenen Gemeindevermögens beizufügen.
4. Zum Vorlagezeitpunkt ist ein Bericht über die Umsetzung des zuletzt genehmigten HSKs beizufügen.

Betriebsausschuss am 2.2.2006

Änderungsvorschläge der SPD-Fraktion zum TOP 1.5.1

1. Der Rat der Stadt Wipperfürth bekennt sich zu seiner Verantwortung zum Erhalt und Betrieb des WLS-Bades als eigene Verpflichtung. Die Immobilie WLS-Bad wird zur ausschließlichen Unterhaltung und Bewirtschaftung der Zentralen Immobilienwirtschaft (ZIW) der Stadt Wipperfürth übertragen.
2. Der Rat der Stadt Wipperfürth spricht sich für den dauerhaften Erhalt und den weiteren Betrieb des WLS-Bades mit öffentlichem Bade- und Saunabetrieb sowie Schul- und Vereinsschwimmen aus. Angestrebt wird ein jährlicher Zuschussbedarf von maximal 600.000 €. Das Schul- und Sportzentrum Mühlenberg wird auf Dauer nachhaltig gesichert.
3. Die Kleinschwimmhalle Ringstraße wird endgültig geschlossen. Die freien Räume werden nach entsprechendem Umbau von der KGS St. Antonius im Rahmen der Offenen Ganztagschule genutzt.
4. Die Verwaltung ist beauftragt bis spätestens 30.6.2006 dem Rat für seine Sitzung ein entscheidungsreifes Konzept vorzulegen, das folgende Aspekte beinhaltet und dazu beiträgt die in 1 und 2 formulierten Ziele nachhaltig zu sichern:
 - a) Der Rat der Stadt Wipperfürth dankt der IG-WLS für ihr bisheriges vielfältiges Engagement zum Erhalt des WLS-Bades. Auf der Grundlage der bisherigen Aktivitäten und bekundeten weiteren Initiativen und Hilfsangeboten wird ein Kooperationsvertrag mit der IG- WLS und /oder anderen erarbeitet der Aussagen hinsichtlich Rechten und Pflichten beider Vertragsparteien für mindestens folgende Bereiche enthält:
 - Konzept für Personaleinsatz (Optimierung des Personaleinsatzes, neue Schichtpläne, Möglichkeit des multifunktionalen Einsatzes, Fortbildung)
 - Öffnungszeiten (Optimierung und Flexibilisierung der Öffnungszeiten)Angestrebt wird eine Kostenentlastung von 50.000.- € pro Jahr
 - Veranstaltungskonzept (ganzjähriger Veranstaltungskalender)
 - Badmanagement inklusive Marketing und Preispolitik (z.B. verstärkte Medienpräsenz, weiter Kooperationspartner mit Hotels, Betrieben im Gesundheitswesen)

.... weiter Punkt 4

- Attraktivierungs- und Investitionskonzept unter Einschluss der Frage Außenbeckenerweiterung

Der Rat bekräftigt seinen Beschluss vom 5.7.2005 (Punkt 4 d) im ersten Jahr nach Schließen des Hallenbades Ringstraße den entfallenden Finanzierungsanteil zur Attraktivierung des WLS-Bades einzusetzen.

- b) Hinsichtlich einer Übernahme der Sauna und /oder der Cafeteria durch einen Dritten (Mieter/Betreiber) als separaten und selbstständig zu betreibendem Teil des Sportzentrums wird weiter verhandelt und dem Rat ein vertragsreifer Beschlussentwurf vorgelegt.
 - c) Sofern für einzelne Punkte in der Kooperationsvereinbarung keine Übereinkünfte getroffen werden können, wird die Stadt in ihrer Gesamtverantwortung hierzu eigenständige Vorschläge unterbreiten
5. Die Stadt Wipperfürth strebt darüber hinaus eine nachhaltige Reduzierung der Verbrauchskosten für das WLS-Bad an.

Mit der BEW wird über den Bau- und Betrieb eines Blockheizkraftwerkes verhandelt, mit dem Ziel, bei einem geänderten Energieliefervertrag, die jährlichen Verbrauchskosten nachhaltig zu senken.

Andere mögliche Alternativen von contracting werden unter ökologischen und ökonomischen Aspekten geprüft und dem Rat hierüber berichtet.

Frank Mederlet

